

Steuernummer 27/611/02528

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27411
Telefax

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

HaWi Revision GmbH
Steuerberatungsges.,
WP.ges.
Berliner Str. 6
13507 BerlinEINGEGANGEN
HaWi Rev. GmbH WPG

02. Jan. 2024

Bescheid

für 2022 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

Erl./Gepr.

*geprüft i. O.
am 04.01.2024*Für
BSD - gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest mbH
Wilhelmsruher Damm 226, 13435 Berlin**Festsetzung und Abrechnung**Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 20.12.2023)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	€	0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Nd1 Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

30755

010306

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grün druck erscheint

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 22.11.2023 um 18:45:35 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekundnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



010306



Steuernummer 27/611/02528

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27411
Telefax

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

HaWi Revision GmbH
Steuerberatungsges.,
WP.ges.
Berliner Str. 6
13507 Berlin

für 2022 zur

Körperschaftsteuer

EINGEGANGEN
HaWi Rev. GmbH WPG

02. Jan. 2024

*geprüft i.O.
am 04.01.2024*Für
BSD - gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest mbH
Wilhelmsruher Damm 226, 13435 Berlin

Erl./Gepr.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Postbank Nd1 Deutsche Bank

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

30754

010207

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grün druck erscheint

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



010108

